

Einführung und Wiederholung

I. Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt

1. Handlung als Ausgangspunkt jeder Prüfung

Ausgangspunkt jeder Strafbarkeitsprüfung ist die **Handlung** als **vom menschlichen Willen beherrschtes oder beherrschbares sozialerhebliches Verhalten**. Diese Handlung muss im strafrechtlichen Gutachten auf ihre Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit hin überprüft werden; grundsätzlich bedarf es keiner Prüfung, ob irgendein menschliches Verhalten (das im SV beschrieben ist) eine Handlung i. S. d. Strafrechts darstellt, sondern es bedarf nur der Bezeichnung des konkret zu prüfenden Verhaltens, das sich dann wie ein roter Faden durch die Prüfung der genannten Wertungsstufen zieht (instruktiv *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 80-102a). Daher muss in einem strafrechtlichen Gutachten normalerweise nicht die Handlungsqualität von bestimmten Verhaltensweisen geprüft werden; ausreichend, aber auch erforderlich ist dagegen die genaue Bezeichnung des Verhaltens als Ausgangspunkt der drei zu prüfenden Wertungsstufen.

Bedeutung erlangt die präzise Bestimmung des zu prüfenden Verhaltens vor allem, wenn verschiedene Verhaltensweisen in Betracht kommen oder wenn einerseits positives Tun, andererseits aber auch Unterlassen das für die Strafbarkeit erhebliche Verhalten darstellen kann (z. B. der Arzt stellt eine lebenserhaltende Maschine ab und dadurch kommt der Patient zu Tode: sozialerhebliches Verhalten und damit Handlung i. S. d. Strafrechts ist sowohl das Abstellen der Maschine [= positives Tun] als auch deren nachfolgendes Nichtwiederanstellen bzw. das Nichtweiterversorgen des Patienten mittels der Maschine [= Unterlassen]; d. h. aber nicht, dass beide Verhaltensweise strafbar sind, weil der Schwerpunkt strafrechtlicher Vorwerfbarkeit auf einer von beiden liegen kann).

2. Ein Straftatbestand als Bezugspunkt

Da es um die Strafbarkeit des Verhaltens geht, muss am Ende des Gutachtens festgestellt werden können, dass das Verhalten entweder einen bzw. mehrere Straftatbestände rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht oder aber nicht strafbar ist. Bezugspunkt jeder Prüfung ist damit stets ein konkreter Straftatbestand des BT des StGB oder des Nebenstrafrechts. Ob das Verhalten diesen vollumfänglich verwirklicht, ist erst im Rahmen der „Tatbestandsmäßigkeit“ zu prüfen; bereits im Einleitungssatz ist aber festzuhalten, welcher konkrete Straftatbestand geprüft werden soll; das können – etwa bei Qualifikationen oder bei Tatbestandsalternativen – auch mehrere sein.

3. Aufbau

Nach dem Einleitungssatz folgt ein Gutachten zur Strafbarkeit grundsätzlich folgendem Aufbau, der letztlich die an das gewählte Verhalten anzulegenden Wertungsstufen widerspiegelt:

(1) Tatbestand

a) Objektiv

b) Subjektiv

(2) Rechtswidrigkeit

(3) Schuld

Eine Ausnahme gilt für den Versuch:

(1) Tatbestand

a) Subjektiv („Tatentschluss“)

b) Objektiv (nur unmittelbares Ansetzen i. S. v. § 22)

(2) Rechtswidrigkeit

(3) Schuld

(4) Rücktritt gem. § 24

Weitere Untergliederungen sind nicht erforderlich, da sie keine eigene Wertungsstufe auf dem Weg zur Bejahung oder Verneinung der Frage nach der Strafbarkeit stellen.

II. Stufen der Deliktsbegehung

1. Allgemeines

Zeitlich erstreckt sich die Begehung eines Delikts über einen gewissen Zeitraum, von dem für die Beurteilung der Strafbarkeit des Verhaltens aber nur ein Ausschnitt von Bedeutung ist. Unterscheiden kann man:

- Idee („böse Gedanken“)
- Vorbereitung (Planung, Bereitlegung der Hilfsmittel etc.)
- Versuch (= ab unmittelbarem Ansetzen, § 22)
- (formelle) Vollendung (aller Tatbestandsmerkmale)
- (materielle) Beendigung (in Form einer Absicherung der Rechtsgutsverletzung)
- Nachtatverhalten

Eine bloße Idee zur Straftatbegehung ist nie strafbar, die Vorbereitung nur ausnahmsweise (§ 30, sowie einzelne BT-Tatbestände, z. B. § 263a III); der Versuch ist inzwischen zumeist strafbar, die Vollendung natürlich stets. Da mit Bejahung der Vollendung eines Tatbestandes das Versuchsstadium verlassen ist, scheidet ab diesem Zeitpunkt auch ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch gem. § 24 aus.

Weil mit Feststellung der Vollendung eine Bejahung der Strafbarkeit für den Täter bereits feststeht, folgt aus einer nachfolgenden Beendigung keine erneute Strafbarkeit, doch hat

die Phase bis zur Beendigung Relevanz etwa für die Verwirklichung von Qualifikationsmerkmalen oder auch für die Strafbarkeit von an der Tat erst dann beteiligten Personen. Nachtatverhalten kann dagegen nicht mehr wegen des Ausgangstatbestandes bestraft werden, doch gibt es teilweise spezifische Tatbestände (z. B. die Anschlussdelikte, §§ 257 ff.)

2. Tatbestandliche Vorverlagerungen

a) Vorfelddatbestände

Zunehmend normiert der Gesetzgeber in Ergänzung zu den klassischen Erfolgsdelikten Vorfelddatbestände, in denen bereits Vorbereitungshandlungen selbstständig unter Strafe gestellt werden (zB § 265 ggü § 263; 263a III ggü I). Da damit bereits die Vorbereitungshandlung einen Tatbestand vollumfänglich erfüllt, liegt insoweit gar kein bloßer rücktrittsfähiger Versuch vor. So bleibt auch nach einem Rücktritt vom Versuch des Versicherungsbetrugs (§§ 263 II, III Nr. 5, 22) eine Strafbarkeit wegen vollendeten Versicherungsmisbrauchs (§ 265 I) möglich, wenn die versicherte Sache bereits zerstört worden ist und nur die Schadensanzeige (= Täuschung) bei der Versicherung wieder zurück genommen wurde.

b) Unternehmensdelikte

Als (**echte**) **Unternehmensdelikte** werden gem. § 11 I Nr. 6 Tatbestände bezeichnet, in denen Versuch und Vollendung gleichgestellt sind (zB § 81 I *Hochverrat*: „Wer es unternimmt ...“); da damit bereits der Versuch als Tatbestandsvollendung gilt, sind ein strafbefreiender Rücktritt sowie eine Strafmilderung ausgeschlossen. Bis 1998 war auch § 316a als echtes Unternehmensdelikt ausgestaltet, doch seither fehlt den meisten Beispielen jede Examensrelevanz. – Begrifflich unterscheidet man echte von den **unechten Unternehmensdelikten** (bei diesen ist nicht explizit das „Unternehmen einer Tat“ unter Strafe gestellt, sondern eine erfolgsgerichtete Tat ohne Rücksicht auf einen tatsächlichen Erfolgseintritt), doch handelt es sich dabei nur um eine klassifikatorische Begrifflichkeit ohne Bedeutung für die Versuchsstrafbarkeit.

3. Allgemeine Vorverlagerung

a) Versuch der Beteiligung, § 30

Als Versuch der Beteiligung fasst § 30 mehrere Vorbereitungshandlungen zusammen. Erforderlich ist stets, dass das in Aussicht genommene Delikt ein Verbrechen i. S. v. § 12 I darstellt (kein Vergehen); dieses muss schon soweit konkretisiert sein, dass es etwa ein dazu Angestifteter ohne Hilfe des Anstifters begehen könnte, wenn er wollte. Weiterhin müssen stets mind. zwei Personen involviert sein (nicht notwendig in strafbarer Weise), so dass Vorbereitungshandlungen eines Einzeltäters nicht genügen. Versuch und Vorbereitungshandlungen zu den Varianten des § 30 II sind als solche nicht strafbar, doch kann etwa in der (als solche straflosen) „versuchten Verbrechensverabredung“ eine gem. § 30 I strafbare versuchte Anstiftung oder ein gem. § 30 II Var. 1 strafbares Sichbereiterklären liegen. Fehlgeschlagen ist ein Versuch, wenn die Handlungen des Täters ihr Ziel verfehlt haben und dieser erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mit-

teln den Erfolg nicht oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann. Schließlich ist nur die versuchte Anstiftung gem. § 30 I, nicht auch (trotz des missglückten Wortlauts „Versuch der Beteiligung“) die versuchte Beihilfe strafbar. – **Hinweis:** Eine Strafbarkeit gem. § 30 ist subsidiär gegenüber einer Vollendungs- oder Versuchsstrafbarkeit in Bezug auf das gleiche Verbrechen, so dass eine Prüfung von § 30 nach Bejahung mind. eines Versuchs ausscheiden muss; dagegen können andere (ggf. versuchte) Tatbestände zu § 30 in Tateinheit stehen und daher neben § 30 zu prüfen sein. –

Die einzelnen Varianten des § 30:

aa) Versuchte Anstiftung, § 30 I, erfasst drei Konstellationen: entweder fasst der vergeblich Angestiftete keinen Tatentschluss oder er führt diesen nicht bis ins Versuchsstadium aus oder er war schon vor dem Anstiftungsversuch zur Tat entschlossen. Erfasst wird schließlich auch die sog. versuchte Kettenanstiftung.

bb) Sichbereiterklären, § 30 II Var. 1, ist die ernstgemeinte Kundgabe der vorbehaltlosen Bereitwilligkeit zur Begehung eines Verbrechens gegenüber einem anderen (Sicherbieten oder Annahme einer Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens).

cc) Annahme des Erbietens, § 30 II Var. 2, muss vom Annehmenden ernst gemeint sein; ob das Erbieten des anderen ernstlich gemeint war, ist unerheblich.

dd) Verbrechensverabredung, § 30 II Var. 3, ist die (auch stillschweigende) Übereinkunft von mind. zwei Personen, eine Tat als Mittäter zu begehen (nicht bloß Beihilfe zu leisten); daher muss angesichts der geplanten Mitwirkungsbeiträge für jeden einzelnen an der Verabredung Beteiligten gesondert geprüft werden, ob er sich als Mittäter (strafbar) oder als bloßer Gehilfe (straflos) beteiligen wollte (vgl. *BGH*, NStZ-RR 2002, 74 m. Anm. *Heger*, JA 2002, 628).

b) Rücktritt vom Versuch der Beteiligung gem. § 31

Wie der Rücktritt vom Versuch gem. § 24 ist der Rücktritt gem. § 31 ein persönlicher Strafaufhebungsgrund, der nur auf die Konstellationen des § 30 Anwendung findet; die Voraussetzungen für die einzelnen Varianten des § 30 ergeben sich aus § 31 I Nr. 1 – 3.

4. Rücktritt vom vollendeten Delikt bzw. wegen Tätiger Reue?

Ausgeschlossen ist ein (strafbefreiender) Rücktritt vom Versuch immer dann, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg bereits vollständig und dem Täter auch obj. zurechenbar eingetreten, die Straftat also vollendet ist (denn dann handelt es sich ja gar nicht mehr um einen *Versuch* derselben, von welchem nach § 24 noch zurückgetreten werden könnte). Insbes. wenn Tatbestände aber so weit gefasst sind, dass bereits Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen zum später intendierten Erfolg als vollendete Straftat gewertet werden, kann das Fehlen einer Rücktrittsmöglichkeit vor Eintritt der besonderen Gefahr o. ä. unbefriedigend sein. So genügt für die Verwirklichung einer vollendeten Urkundenfälschung nach § 267 I 1. Alt. das bloße Herstellen einer unechten Urkunde, so dass ein späteres Absehen von deren Ingebrauchnahme am Fortbestehen der Strafbarkeit wegen § 267 nichts mehr ändern kann, obwohl das von § 267 geschützte Rechtsgut der Sicherheit und Beweiskräftigkeit von Urkunden im Rechtsverkehr mangels späterer Benutzung

(und sogar möglicherweise Vernichtung) der verfälschten Urkunde gar nicht (mehr) tangiert werden kann.

In einigen Tatbeständen hat der Gesetzgeber für solche Fälle eines „Tataufgebens nach Vollendung des Tatbestandes“ die Möglichkeit von Straffreiheit oder Strafmilderung wegen *Tätiger Reue* geschaffen (zB §§ 306e, 314a, 330b u. a.; nicht immer wird dabei vom Gesetzgeber der Begriff „Tätige Reue“ verwendet, auch wenn es um eine solche inhaltlich geht [vgl. zB § 142 IV]). Ob der zugrunde liegende Rechtsgedanke, der der „Goldenen-Brücke-Funktion“ des Rücktritts vom Versuch entspricht, auf ähnliche Tatbestände – bei denen es an einer solchen Bestimmung fehlt – analog angewandt werden kann, ist höchst umstritten. Auch wenn es sich dabei um eine Analogie zugunsten des Täters handeln würde, die nicht vom strafrechtlichen Analogieverbot erfasst ist, stellt sich schon die Frage nach einer planwidrigen Regelungslücke im StGB, weil der Gesetzgeber zuletzt 1998 mit dem 6. StrRG die Fälle *Tätiger Reue* teilweise neu gefasst und insges. erweitert hat, ohne allerdings alle denkbaren und bislang in diesem Zusammenhang auch diskutierten Fallkonstellationen abzudecken.

In der Praxis wird man sich weitgehend mit Strafzumessungsgedanken behelfen. In der Klausur müssen Fälle ausdrücklicher *Tätiger-Reue*-Vorschriften immer geprüft werden; eine analoge Anwendung auf andere Konstellationen sollte man – ausnahmsweise – nur dann erwägen, wenn wirklich die durch die Verletzung des Tatbestandes geschaffene Gefahr durch den Täter wieder vollständig aus der Welt geschaffen wurde. In einem solchen Ausnahmefall wird man je nach Argumentation eine Analogie bejahen oder auch verneinen können.

5. Fall: *Verbrechensverabredung* – BGH NStZ-RR 2002, 74 (dazu Heger, JA 2002, 628 ff.): B, E und R überfielen in wechselnder Beteiligung im Jahre 2000 mehrere Banken und planten im Juli einen neuen Überfall, für den wie bei den bisherigen Überfällen ein Auto als Fluchtfahrzeug angemietet werden sollte. Da keiner über eine gültige ec-Karte verfügte, sprachen B, E und R den A an, ob dieser bereit wäre, mit seiner ec-Karte einen Pkw anzumieten. Dieser willigte ein, wobei er ahnte, wofür der Pkw benötigt wurde. Später wurde ihm in groben Zügen der geplante Ablauf des Banküberfalls geschildert. Er sollte die Mietkosten des Pkw sowie einen noch nicht festgelegten Beuteanteil, den er mit E teilen musste, erhalten. Den Pkw mietete er am 18.7. an. Von B, E und R wurde er am Morgen des 20.7. in die Einzelheiten des für diesen Tag geplanten Überfalls eingeweiht. Er sollte mit E auf einem Feldweg warten und später das Fluchtfahrzeug an dem ein gestohlenen amtliches Kennzeichen angebracht worden war, steuern, während B und R den Überfall ausführen wollten. Dabei erfuhr der A erstmals, welche Bank überfallen werden sollte. Er wartete wie geplant mit E auf dem Feldweg, während die anderen zur Bank gingen, jedoch schon bald zurückkehrten, weil sie zu viele Personen vor der Bank bemerkten. Die Beteiligten trafen sich eine Stunde später; nunmehr war auch A dabei, der sich wegen seines dadurch sinkenden Beuteanteils und steigender Gefahren gegen eine Beteiligung des A aussprach. Als dann R, A und B sich erneut zur Bank begaben, wurden sie unmittelbar vor ihrem Eintreffen vor der Bank – bevor sie wie

geplant die Mützen über das Gesicht ziehen und A die Waffe an sich nehmen konnte – noch im Auto sitzend festgenommen. Strafbarkeit des A wegen § 30 II?

Dazu die Leitsätze des BGH:

1. Der Tatbestand der Verabredung zu einem Verbrechen (§ 30 II StGB) ist nicht erfüllt, wenn der Beteiligte nur als Gehilfe tätig werden will.
2. Die Annahme von Mittäterschaft erfordert nicht zwingend auch eine Mitwirkung am Kerngeschehen. Für eine Tatbeteiligung als Mittäter reicht ein auf der Grundlage gemeinsamen Wollens die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag aus, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränken kann.
3. Das Beschaffen und Fahren des Fluchtfahrzeugs gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des geplanten Banküberfalls. Die Übernahme dieses Tatbeitrags spricht für eine mittäterschaftliche Beteiligung. Bei gewichtigen Gründen gegen eine Mittäterschaft, kann die Annahme, der Beteiligte, der ihn ausgeführt hat, sei lediglich als Gehilfe tätig geworden, sich noch im Rahmen des dem Tatrichter eingeräumten Beurteilungsspielraums bewegen.

Allgemeine Aufbauregeln und Klausurtipps

Vorrang hat immer die konkrete Fragestellung im ausgegebenen Sachverhalt (SV)! Fehlt es daran oder ist nur allgemein nach der „Rechtslage“ bzw. „Strafbarkeit der/aller Beteiligten“ gefragt, empfiehlt es sich, wie folgt vorzugehen:

1. **Unterteilung des Sachverhalts** in einzelne Komplexe (normalerweise chronologisch; entscheidend sind aber Sinneinheiten – Absätze im SV-Text geben erste grobe Richtschnur); grundsätzlich nach Personen trennen und Person für Person prüfen! – Wenn nach der Strafbarkeit von „A und B“ gefragt ist, empfiehlt sich zumeist ein Anfangen mit der Strafbarkeit des A (zumindest im 1. Komplex und natürlich nur, wenn darin eine solche überhaupt in Betracht kommt).
2. **Beginn mit dem Tatnächsten** in jedem Komplex (Täter vor Teilnehmer; Tatmittler vor mittelbarem Täter; Einzeltäter vor Mittäter [wenn zwei für sich allein aufgrund gemeinsamen Tatentschlusses genau das gleich tun, bedarf es einer Prüfung der Zurechnungsregel des § 25 II nicht]; tatnäherer Mittäter vor dem tatferneren – sind alle gleich beteiligt, kann, es sei denn eine Unterscheidung nach Personen ist aus anderen Gründen angezeigt [zB Alter, Alkoholisierungsgrad oä], eine gemeinsame Prüfung durchgeführt werden). – Keinesfalls darf die Strafbarkeit Verstorbener als solche erörtert werden; denkbar ist aber ausnahmsweise ihre inzidente Prüfung, zB wenn es um die (strafbare) Teilnahme eines noch Lebenden an einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat des Verstorbenen geht. Etwas anderes gilt nur bei eindeutigen SV-Fragen in Bezug auf eine Strafbarkeit (auch) des Verstorbenen.

3. Bei jeder Person wird idR mit dem schwersten im fraglichen Komplex in Frage kommenden Delikt begonnen („**Dickschiffe vorn!**“): Mord vor Hausfriedensbruch! – Ausnahmen können sich v. a. aus der Chronologie der Ereignisse ergeben (so ist eine fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 möglicherweise Grundlage einer Ingerenzgarantenstellung und damit des danach zu prüfenden Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212, 13), soweit diesen nicht durch eine Unterteilung in einzelne Komplexe bereits Rechnung getragen ist!
4. **Tun immer vor Unterlassen** prüfen (wenn beides in Frage kommt!). Im obj. Tb. der Strafbarkeitsprüfung wegen einer Tatbegehung durch positives Tun (zB § 212), ist dann zu klären, ob der tatbestandsmäßige Erfolg tatsächlich kausal und obj. zurechenbar auf eine Aktivität des Täters zurückzuführen ist oder der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit (so zumindest die hM und Rspr) auf einem bloßen Unterlassen liegt. In letzterem Fall ist die unter I. begonnene § 212-Prüfung mit negativem Ergebnis abzuschließen („T hat sich nicht wegen § 212 strafbar gemacht“) und sodann unter II. mit der Prüfung von §§ 212, 13 zu beginnen („T könnte sich aber in vorgenanntem Geschehen wegen Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht haben ...“).
5. **Unechte Unterlassungsdelikte** (zB §§ 212, 13 oder §§ 212, 22, 13) **immer vor echten** (§§ 138, 323c) prüfen! Nach Bejahung eines unechten Unterlassungsdelikts (zB §§ 212, 13) scheidet eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung zwingend aus, so dass § 323c nicht mehr zu prüfen ist!
6. **Vorsatzdelikte vor den entsprechenden Fahrlässigkeitsdelikten** prüfen! Wird Vorsatz bejaht (zB für § 212), ist eine Prüfung des (gleichen) Fahrlässigkeitstatbestandes verfehlt (zB § 222), es sei denn eine Strafbarkeit wegen Vorsatzdelikts scheidet wegen eines Tatbestands- oder Erlaubnistatumstandsirrtums (analog) § 16 aus (vgl. § 16 I 2). – Gibt es für ein Verhalten (zB Diebstahl) keinen Fahrlässigkeitstatbestand, ist auf die Frage einer fahrlässigen Begehung desselben keinesfalls einzugehen (auch nicht nach Bejahung eines Tatbestandsirrtums, denn § 16 I 2 begründet keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, sondern lässt eine solche nur offen)!
7. **Vollendetes Delikt vor dessen Versuch** prüfen (wenn Vollendung möglich und zB wegen fehlender Zurechnung abzulehnen ist). Wenn hingegen der Taterfolg eindeutig nicht eingetreten ist (zB das Opfer eines möglichen Totschlagsversuchs lebt noch), ist es verfehlt, zuerst eine Vollendung von § 212 zu prüfen; hier genügt ein kurzer Hinweis auf den Nichteintritt des (tödlichen) Erfolgs in der Vorprüfung bei §§ 212, 22 (ein solcher ist aber nicht verzichtbar!). Wird ein Tatbestand zunächst (noch) nicht vollendet, wohl aber im Verlauf des weiteren Sachverhalts (zB zunächst mit der Ansichnahme einer Ware nur Gewahrsamslockerung, erst mit dem Weggehen aus dem Supermarkt Gewahrsamsbruch [= Diebstahlsvollendung, § 242]) ist es idR verfehlt, zunächst Versuch und anschließend Vollendung zu prüfen (und gar beides zu bejahen); angezeigt ist hier eine Prüfung des gesamten Vorgangs im objektiven Tatbestand des vollendeten Delikts, wobei zB der Zeitpunkt des Gewahrsamsbruchs chronologisch zu untersuchen ist.
8. **Anstiftung muss vor Beihilfe** geprüft werden (keine Zusammenprüfung unter dem Oberbegriff „§§ 25 ff.“ oder entsprechende „Vorprüfungen“ – eine solche gibt es nur

beim Versuch und auch dort nur unter klarer Bezeichnung des fraglichen Delikts sowie der zu prüfenden Beteiligungsform!). Erst danach ist Verbrechensverabredung oder versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen (§ 30) zu prüfen. Wenn eine zunächst erfolglose Anstiftung doch noch erfolgreich ist, ist idR eine Prüfung von § 30 I (in chronologischer Reihenfolge) untunlich.

9. **Qualifikation grundsätzlich nach Bejahung des Grundtatbestandes** prüfen (nie umgekehrt!); Wenn es um klare Sachverhalte geht, kann auch eine gemeinsame Prüfung vorgenommen werden (zB §§ 223, 224). Nicht empfehlenswert ist eine gemeinsame Prüfung von Grundtatbestand, Qualifikation und Erfolgsqualifikation (also nicht §§ 223, 224, 227 sondern §§ 223, 224 und anschließend § 227).
10. Soweit **in einem Tatbestand mehrere Varianten** in Frage kommen können, prüfen Sie alle nacheinander und grundsätzlich unter nur einer Überschrift (zB § 224 I Nr. 1, 2, 5); wenn Sie die erste Variante bejahen, prüfen Sie trotzdem noch alle weiteren denkbaren Varianten.
11. **Regelbeispiele im Anschluss an die Schuld** als eigenen 4. Punkt prüfen (wenn zB ein Rücktritt vom Versuch oder Straffreiheit wegen tätiger Reue bejaht wird, keine Prüfung der Regelbeispiele mehr! – Folglich sind Regelbeispiele grundsätzlich nach Verneinung eines Rücktritts vom Versuch [dann als Punkt 5.] zu prüfen); Strafzumessungserwägungen sind idR nicht anzustellen, es sei denn, ein Regelbeispiel wurde geprüft und verneint, es liegt aber ein unbenannter besonders schwerer Fall vor, oder es handelt sich um einen Fall von § 21, der aber bereits im Rahmen der Schuld (nach § 20 – es handelt sich ja bei § 21 um verminderte Schuldfähigkeit) anzusprechen ist.
12. **Bei Antragsdelikten** kommt es für die materielle Strafbarkeitsprüfung als solche nach hM nicht auf das Vorliegen eines Strafantrags an, weil dessen Vorliegen trotz der Regelung in §§ 77 ff. StGB danach nur eine Prozessvoraussetzung darstellen. Allerdings sollte am Ende der Prüfung eines Antragsdelikts auf das Erfordernis eines (ggf. noch zu stellenden) Strafantrags hingewiesen werden, wenn sich nicht dessen Stellung bereits aus dem SV oder der Fallfrage ergibt („ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt“). Wird umgekehrt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Antragsberechtigter auf die Stellung des Strafantrags verzichtet oder diesen zurückgenommen hat (oder dass die Antragsfrist ohne Antragsstellung verstrichen ist), macht damit der Klausursteller deutlich, dass diese Strafbarkeit nicht geprüft werden sollte.
13. **Achten Sie auf die Schwerpunktsetzung bei Ihrer Fallbearbeitung!** – Aus dem Dickschiffe-Vorn-Grundsatz lässt sich nicht nur eine Prüfungsreihenfolge der Straftatbestände ableiten; zugleich ist er auch Ausdruck davon, dass eine Fallbearbeitung die – auch mit Blick auf das Ergebnis, d. h. die Strafbarkeit des jeweils geprüften Tatbeteiligten – wichtigen Fragen ausführlicher und die weniger bedeutsamen knapper abhandelt. Geht es um eine Strafbarkeit wegen Mordes und Hausfriedensbruchs, wäre eine annähernd gleich ausführliche Prüfung von § 211 und § 123 dem Fall nicht angemessen, schon weil neben einer bejahten § 211-Strafbarkeit eine solche wegen § 123 v. a. mit Blick auf die Strafe nicht mehr so sehr ins Gewicht fällt.
14. **Prüfen Sie nur Straftatbestände, die in der Prüfungsordnung als examensrelevant ausgewiesen sind!** V. a. Tatbestände aus dem Nebenstrafrecht fallen damit

weg, es sei denn ausnahmsweise wird im SV oder in der Fragestellung ausdrücklich auch darauf Bezug genommen (dann genügt für eine Bearbeitung regelmäßig eine kritische Lektüre des Gesetzestextes).

15. **Rechtsfragen werden grundsätzlich nur einmal erörtert**, nämlich wenn sie das erste Mal aufgeworfen werden. Danach kann auf eine bereits geklärte Rechtsfrage verwiesen werden („wie oben für A dargelegt, setzt eine Bande iSv § 244 I Nr. 2 mind. 3 Mitglieder voraus ...“). Grundsätzlich unzulässig ist dagegen ein Verweis auf die Subsumtion bei einem anderen Tatbeteiligten; falsch wäre daher: „Wie für A bereits ausgeführt, hat auch B den Tatbestand des § 244 I Nr. 2 verwirklicht“, denn die Strafbarkeit jedes Beteiligten muss grundsätzlich gesondert geprüft – wenngleich natürlich unter Zugrundelegung der gleichen Rechtsauffassung (falsch, weil widersprüchlich wäre daher natürlich auch eine abweichende Meinung zur notwendigen Zahl der Bandenmitglieder in der Prüfung von A und B).

16. Zur **Darstellung**: Schreiben Sie immer *eindeutige Überschriften* unter Nennung der entscheidenden Paragraphen (zB nicht „§ 224“ sondern „§§ 224 I Nr. 1, II, 22“ für eine versuchte Körperverletzung durch Giftbeibringung). Zu Anfang jeder Tatbestandsprüfung muss gesagt werden, welches konkrete Täterverhalten (= Handlung) daraufhin untersucht wird, ob es einen genau bestimmten Tatbestand erfüllt („Indem A dem B Arsen ins Essen gegeben hat, könnte er sich wegen gef. KV gem. § 224 I Nr. 1 strafbar gemacht haben“). Die Prüfung erfolgt dann im **Gliederungsschema**

(1.) *Tatbestand*,

(2.) *Rechtswidrigkeit*,

(3.) *Schuld*.

Der Tatbestand wird beim *vollendeten Delikt* in (a) *objektiver TB* und (b) *subjektiver TB* aufgeteilt (ausnahmsweise [zB bei §§ 231, 323a] kommt (c) *objektive Bedingung der Strafbarkeit* – eine solche muss nur objektiv gegeben, nicht auch vom Vorsatz umfasst sein – hinzu), beim *Versuch* in (a) *Tatentschluss* (= subj. TB) und (b) *unmittelbares Ansetzen* (gem. § 22; weitere obj. Erfordernisse kennt die Versuchsprüfung nicht). Eine Prüfung von obj. und subj. TB jeweils auf einer Ebene mit Rechtswidrigkeit und Schuld ist verfehlt. Eine weitere Zergliederung ist nicht notwendig und empfiehlt sich aus Zeit- und Platzgründen normalerweise nicht. Einzelne Unterpunkte können innerhalb der Prüfung von (obj. und subj.) Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld durch Absätze herausgehoben werden.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich im **Gutachtenstil** (Ausnahme sind nur möglich bei ganz klaren Sachverhaltsteilen; sowie der Bearbeiter meint, das genannte Ergebnis sei begründungsbedürftig und verstehe sich nicht von selbst, muss im Gutachtenstil vorgegangen werden)! Am Ende jeder Prüfung muss ein eindeutiges Ergebnis (nicht mehr im Konjunktiv!) festgehalten werden; dieses muss die Prüfungsfrage vom Anfang der Tatbestandsprüfung vollständig beantworten; wurden Grundtatbestand und Qualifikation zusammen geprüft, muss daher etwa bei Bejahung von § 223 gesagt werden, ob auch § 224 gegeben oder nicht gegeben ist.

Das Verhältnis der verschiedenen (bejahten) Tatbestände untereinander wird idR am Schluss unter der Überschrift „*Konkurrenzen und Gesamtergebnis*“ abgehandelt. Dass Qualifikationen normalerweise den Grundtatbestand verdrängen, kann (und sollte) jedoch bereits im unmittelbaren Anschluss an die Bejahung von Grundtatbestand und Qualifikation festgestellt werden: „T hat sich danach gem. §§ 223, 224 strafbar gemacht; als Qualifikation verdrängt § 224 aufgrund der Spezialität den Grundtatbestand des § 223.“